



Bootsplatzreglement

Gemischte Gemeinde Oberried
(Einwohner- und Bürgergut)

GVB 22.05.2014
GVB 17.09.2015 Teilrevision Art. 6



Der Gemeinderat Oberried erlässt gestützt auf Art. 15 des Organisationsreglementes der Gemischten Gemeinde Oberried vom 14. September 1999, revidiert per 01. Januar 2013 folgendes Bootsplatzreglement.

Zweck **Art. 1**
¹Dieses Reglement gilt für die Verwaltung und die Vermietung der Bootsplätze der Gemischten Gemeinde Oberried (Einwohner- und Bürgergut).

Zuständigkeit **Art. 2**
¹Die Verwaltung und Vermietung und Überwachung der Bootsplätze wird dem Gemeinderat bzw. der Allmendkommission (in nachfolgenden Artikeln als Vermieter bezeichnet, übertragen..

Zuteilung **Art. 3**
¹Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in nachstehender Reihenfolge und Prioritäten (Warteliste):

- a) Personen mit Wohnsitz in Oberried (Heimatschein).
- b) Personen mit Wohneigentum in Oberried.
- c) Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern
- d) Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / Ausland

²Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung und der Priorität zugeteilt. Der Gemeinderat und die Allmendkommission führen zu diesem Zwecke eine gemeinsame Warteliste, die bei Neuzuteilungen strikte einzuhalten ist.

³Die Zuteilung eines zweiten Bootsplatzes an Einzelpersonen oder an Personen von Erbengemeinschaften ist nicht zulässig. Für im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Lebenspartner/innen wird nur 1 Platz vermietet.

⁴Das Schiff und das Mietverhältnis kann auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin welche Wohnsitz in Oberried haben, übertragen werden.

⁵Eine Verweigerung oder Übertragung hat durch den Gemeinderat beziehungsweise die Allmendkommission zu erfolgen.

⁶Verzichtet ein Bewerber auf den, dem Boot entsprechend, angebotenen Bootsplatz, verbleibt er auf der Warteliste.

⁷Der zugeteilte Bootsplatz muss innert 6 Monaten ab Zusicherung besetzt sein. Wenn der Mieter nachweislich eine Auftragsbestätigung über eine Bootsbestellung vorweist, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

⁸Der Vermieter kann die Zuteilung von der Einreichung der entsprechenden Schiffsausweiskopie abhängig machen; er kann auch später jederzeit



entsprechende Belege verlangen.

⁹Änderungen des Wohnsitzes oder ein Bootswechsel sind innert 30 Tagen schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Dieser kann jederzeit die zur Überprüfung dieser Angaben erforderlichen Unterlagen verlangen (Ausweiskopien, etc.).

- Vermietung** **Art. 4**
Vertragsdauer ¹ Der Mietvertrag dauert, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Mietbeginn bis Ende des Kalenderjahres.
- Untervermietung** ² Untervermietungen sind nicht gestattet.
³ Die Abtretung des Mietverhältnisses ist nur an Ehe- oder Lebenspartner und Kinder gemäss Art. 3 gestattet.
- Verkauf** ⁴ Beim Verkauf oder Annullation eines Bootes (ausgenommen Bootswechsel) fällt der Mietvertrag dahin. Für den Erwerb des Bootes besteht kein Anrecht auf Weiterführung des Mietvertrages.
- Bootsplatz-Einrichtung** **Art. 5**
¹ Der Bootsplatz wird grundsätzlich als leerer (uneingerichteter) Platz übernommen. Nachmietern steht es frei, Einrichtungen des Vorgängers zu übernehmen.
Für die Einrichtung oder bei Änderungen eines Bootsplatzes ist beim Vermieter ein Baugesuch (Skizze mit Massen und Angaben über Einrichtung wie Anbindevorrichtungen, Zugangssteg, Bootssteg, Materialien, usw.) einzureichen.
² Für die vom Mieter erstellten Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Zugangsstege usw. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben überbunden.
- Masse** ³ Ueber die zulässigen Masse der Bootsgrössen gibt der individuell ausgestaltete Mietvertrag Auskunft.
- Miete / Tarife** **Art. 6**
¹ Für die Benützung der Bootsplätze werden Mietverträge abgeschlossen. .
² Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat innerhalb des geltenden Gebührenrahmens (Anhang 1) angepasst.
³ Der Mietzins gilt für die Zeit vom 01. Januar – 31. Dezember. Die Miete ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.



⁴ Eine Tarifänderung wird dem Mieter bis spätestens 31. August des laufenden Jahres mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 01. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

⁵ Die Mietzinseinnahmen sind nach Einwohner- und Bürgergut zu trennen.

**Auflösung
des
Vertrages**

Art. 7

¹ Beim Wegzug von Oberried wird den Mietern eines bestehenden Mietverhältnisses **kein** Besitzstand zugesichert, d.h. der Anspruch auf einen Bootsplatz erfolgt in Berücksichtigung von Art. 3.

² Passt ein vom Mieter neu beschafftes Boot nicht auf den vom ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag. Der Mietzins wird bis zum Ablauf des Mietverhältnisses geschuldet.

Kündigung

Art. 8

¹ Die Kündigung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf ende Jahr erfolgen.

² Nach einmaliger Mahnung kann in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung der Mieten
- bei nachgewiesener Untervermietung
- wenn die Vorschriften dieses Reglementes nicht eingehalten werden
- bei Verstößen gegen das Reglement.

³ Die Kündigung des Mietvertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

⁴ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jederzeit entschädigungslos gekündigt werden, wenn der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss. Dem Mieter des gekündigten Bootsplatzes wird sofern gewünscht Ersatz geboten oder er wird zuoberst auf die Warteliste gesetzt.

Ordnung

Art. 9

¹ Das Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

² Am Bootsplatz darf nur ein Boot vertäut werden.

³ Das Stationieren von zusätzlichen Beibooten, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet.

⁴ Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und der Hafenanlage ist gebührend Rücksicht zu nehmen.



**Unterhalt
Reparatur**

Art. 10

¹ Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen den Mieter nicht zu Schadenersatzforderungen. Sofern der Gebrauch des Schiffliegeplatzes während weniger als 1 Monat eingeschränkt oder nicht möglich ist, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.

² Muss das Boot wegen Reparatur- oder Bauarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich vorübergehend während mindestens 1 Monat entfernt werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat das Boot auf eigene Kosten zu entfernen.

³ Der Mieter verpflichtet sich, den Bootsplatz mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. An den vorhandenen Anlagen dürfen nur mit Bewilligung Änderungen vorgenommen oder zusätzliche Einrichtungen angebracht werden. Gestattet sind jedoch Auffangleinen zur Fenderung des Bootes.

⁴ Bei Auflösung des Mietverhältnisses muss der Bootsplatz in ursprünglichem Zustand abgegeben werden ausser der Nachmieter übernimmt die vorhandene Einrichtung.

⁵ Der Vermieter ist berechtigt, bei vertragswidrig vorgenommenen Änderungen (ohne vorgängige Bewilligung des Vermieters) den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herstellen zu lassen.

⁶ Der Mieter hat allfällige Schäden an der Anlage dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Selbstverursachte Schäden sind in Stand zu setzen.

Haftung

Art. 11

¹ Der Vermieter garantiert keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

² Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die stationierten Boote.

³ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an der Anlage oder anderen Schiffen verursacht werden.

**Allgemeine
Bestimmungen**

Art. 12

¹ Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.



**Übergangs-
und Schluss-
be-
stimmungen**

Art. 13

¹ Die Revision des Bootsplatzreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2014 sowie der Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. September 2015 auf den 01. Januar 2016 in Kraft. .

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bootsplatzreglement vom 01. Januar 1986 auf.

3854 Oberried, 23.05.2014 / 17.09.2015

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Oberli

Ulrich Stucki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorstehendes Reglement 30 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2014 auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich auflag. Dagegen wurden keine.Einsprachen erhoben.

3854 Oberried, 23. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Stucki

Auflagezeugnis (Teilrevision Art. 6)

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorstehendes Reglement 30 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 17. September 2015 auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich auflag. Dagegen wurden keine.Einsprachen erhoben.

3854 Oberried, 19. Oktober 2015

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Stucki



Anhang I

Inkraftsetzung per 01. Januar 2016

Die jährlichen Mietzinse betragen

a) Personen mit Wohnsitz in Oberried (Heimatschein)	Fr. 200.00 – Fr. 300.00
b) Personen mit Wohneigentum in Oberried.	Fr. 400.00 – Fr. 500.00
c) Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 500.00 – Fr. 600.00
d) Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / Ausland	Fr. 600.00 – Fr. 1000.00

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb dieses Gebührenrahmens in der Bootsplatzverordnung jährlich fest.

3854 Oberried, 19. Oktober 2015

Der Gemeindegeschreiber

Ulrich Stucki



Bootsplatzverordnung (Gebühren)

Inkrafttreten

Die Bootsplatzverordnung tritt nachdem sie der Gemeinderat am 06. Oktober 2015 genehmigte auf den 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Bootsplatzverordnungen.

Die jährlichen Mietzinse betragen:

a) Personen mit Wohnsitz in Oberried (Heimatschein)	Fr. 200.00
b) Personen mit Wohneigentum in Oberried.	Fr. 450.00
c) Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 500.00
d) Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / Ausland	Fr. 600.00

Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat die Neufassung der Bootsplatzverordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 15. Oktober 2015 im Anzeiger Interlaken Oberhasli publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen. Die Bootsplatzverordnung tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Referendumsfrist ist am 16. November 2015 ungenutzt abgelaufen.

3854 Oberried, 17. November 2015

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Stucki